

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 70/67

URTEIL

Verkündet am

7. Februar 1969

Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Adolf D r [REDACTED], Kaufmann, Ka [REDACTED]-D [REDACTED],
E [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Hans S c h [REDACTED], Immobilienmakler, Ka [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, im Revisionsrechtszug
nicht beteiligt,

2. Firma Ve [REDACTED] I [REDACTED]-GmbH, R [REDACTED], Ra [REDACTED]-
straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Alfons Kü [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Alff, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. April 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger gewährte dem Architekten Hermann He [REDACTED] im Jahre 1959 ein zu 4 % verzinsliches Darlehen von DM 25 000. Zur Sicherung dieses Darlehens war auf dem Grundstück des Hermann He [REDACTED] in Te [REDACTED] zu Gunsten des Klägers eine Sicherungshypothek in Höhe von DM 40 000 eingetragen.

Als He [REDACTED] in finanzielle Schwierigkeiten geriet, trat er mit der Bitte an den Kläger heran, den nicht valuierten Teil der Hypothek zur weiteren Finanzierung verwenden zu dürfen. Er veranlaßte den Kläger, mit ihm am 28. Januar 1960 zum Beklagten zu 1 zu gehen. Der Inhalt der Unterredung ist streitig. Aufgrund dieser Unterredung begaben sich der Kläger und He [REDACTED] noch am selben Tage zum Notar und ließen ihre Unterschriften zu einer Erklärung an das Grundbuchamt Te [REDACTED] beglaubigen, nach der die für den Kläger eingetragene Sicherungshypothek in eine

- 3 -

Grundschild ohne Brief über DM 40 000 umgewandelt und diese Umwandlung im Grundbuch eingetragen werden sollte; gleichfalls sollte die Abtretung dieser Grundschild an die Beklagte zu 2 eingetragen werden.

Diese Erklärung wurde der Beklagten zu 2 übergeben, die sie mit Schreiben vom 29. Januar 1960 an das Grundbuchamt Te[REDACTED] mit der Bitte um Eintragungsmittteilung übersandte. Die Eintragung erfolgte am 26. Februar 1960.

Noch am 28. Januar 1960 hatte He[REDACTED] der Beklagten zu 2 ein schriftliches "Schuldanerkenntnis" erteilt, in dem es u.a. heißt:

"Ich anerkenne, der We[REDACTED] I[REDACTED] GmbH, Ra[REDACTED], den Betrag von DM 40 000 als Hauptforderung schuldig zu sein. Der Betrag ist an sich zur Zahlung fällig. Zur Sicherung dient die auf meinen Grundbesitz in Te[REDACTED] eingetragene Grundschild von DM 40 000 ..."

Am 29. Januar 1960 übersandte der Kläger - so trägt er vor - an die Beklagte zu 2 ein Schreiben, in dem es wie folgt heißt:

"Herr Architekt Hermann He[REDACTED], Ka[REDACTED], erklärte mir, daß Sie mein Darlehen in Höhe von rund DM 27 000 ablösen gegen die Zurverfügungstellung bzw. notarielle Übertragung meiner Sicherheitseintragung auf das Hausgrundstück des Herrn He[REDACTED] in Te[REDACTED].

Die notarielle Übertragung meiner Sicherheit an Sie wurde gestern durchgeführt. Aus den Angaben des Herrn He[REDACTED] mußte ich entnehmen, Herr Hans Sch[REDACTED], Immobilien, Ka[REDACTED], sei Eigentümer Ihrer Firma, weshalb ich mich heute mit Herrn Sch[REDACTED] telefonisch in Verbindung setzte. Hierbei habe ich Aufklärung erhalten und erfahren, daß Sie



die übertragene Grundbucheintragung nur teilweise und keinesfalls bis zur Gesamthöhe beleihen. Unter diesen Umständen bitte ich Sie, den überschießenden Sicherheitsbetrag über den Herrn He [REDACTED] gewährten Darlehensbetrag hinaus für mich reserviert zu halten und keinesfalls freizugeben.

Nur in Anbetracht dessen, daß mir Herr He [REDACTED] erklärte, daß er mein ihm gewährtes Darlehen vollständig zurückbezahlt und durch Sie ablösen läßt, habe ich die Sicherheitsleistung des Herrn He [REDACTED] notariell Ihnen übertragen lassen. Wie mir Herr Sch [REDACTED] am Telefon erklärt, nehmen Sie nur eine Sicherheit bis zur Höhe eines Herrn He [REDACTED] zu gewährenden Wechselobligos in Anspruch und formulieren schriftlich, daß mir die verbleibende Sicherheit verbleibt trotz gesamter notarieller Übertragung an Sie. Eine weitere Darlehensgewährung durch Sie an Herrn He [REDACTED] zur Ablösung seiner Schuld an mich, möchte ich Sie bitten, an mich direkt zu zahlen."

Die Beklagte zu 2 behauptet, dieses Schreiben nicht erhalten zu haben.

He [REDACTED] zahlte an den Kläger nach der Abtretung der Grundschuld an die Beklagte zu 2 den Betrag von DM 5 000.

Die Restforderung hat der Kläger gegen die Beklagten geltend gemacht. Er hat dazu vorgetragen, er habe mit He [REDACTED] und mit dem Beklagten zu 1 am 28. Januar 1960 abgesprochen, daß er die Sicherungshypothek in eine Grundschuld umwandle und der Beklagten zu 2 abtrete, die auf diese abgetretene Grundschuld DM 40 000 zahlen werde. Von diesen DM 40 000 werde die Beklagte zu 2 ihm sein Darlehen von DM 25 000 zurückzahlen. Der überschießende Betrag von DM 15 000 werde zur Sanierung von He [REDACTED] verwendet. Er habe dabei klar zum Ausdruck gebracht, daß er

die Grundschild nur abtrete, wenn sein Darlehen zurückbezahlt werde. Das sei ihm zugesagt worden. Die Beklagte zu 2 sei von ihm bereits mit seinem Schreiben vom 29. Januar 1960 über den Sachverhalt unterrichtet worden und bestreite zu Unrecht den Zugang dieses Schreibens. Beide Beklagten seien ihm, jeder für sich, aus dieser Vereinbarung vom 28. Januar 1960 haftbar.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von DM 20 000 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. Januar 1961 zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen, der Kläger könne sich nur an Heibrock halten.

Die Beklagte zu 2 hat das dahin erläutert, sie sei mit dem Kläger in keinerlei vertragliche Beziehungen getreten und habe ihn erst viel später kennengelernt. Von Absprachen zwischen dem Kläger und He [REDACTED] werde sie nicht berührt. Das Schreiben vom 29. Januar 1960 sei ihr nicht zugegangen. Sie habe auch nie eine Verpflichtung gegenüber dem Kläger anerkannt.

Beide Beklagten haben sich schließlich auf Verwirkung berufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge nur insoweit weiter, als sie auf Verurteilung der Beklagten zu 2 gerichtet sind. Die Abweisung seiner Klage gegen den Beklagten zu 1 greift er mit der Revision nicht an. Die Beklagte zu 2 bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß dem Kläger gegen die Beklagte zu 2 Ansprüche weder aus Vertrag, noch aus ungerechtfertigter Bereicherung, noch aus unerlaubter Handlung zustehen.

Zu dem vom Kläger geltend gemachten vertraglichen Anspruch führt das Berufungsgericht aus, unstreitig habe der Kläger mit der Beklagten zu 2 vor der Abtretung nicht unmittelbar verhandelt. Es sei auch nicht bewiesen, daß der Beklagte zu 1 als Vertreter der Beklagten zu 2 aufgetreten sei.

Die Beklagte zu 2 sei auch nicht durch ihr späteres Verhalten etwa stillschweigend eine vertragliche Verpflichtung dem Kläger gegenüber eingegangen. Entgegen der Meinung des Klägers könne aus der späteren Übergabe eines Grundschuldbriefes in Höhe von DM 35 000 auf dem Grundstück in Ka [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED], ein solcher Wille der Beklagten zu 2 nicht entnommen werden, denn diese Abtretung beruhe auf einer Abrede zwischen He [REDACTED] und der Beklagten zu 2.

II. Demgegenüber ist die Revision der Auffassung, aus dem Schreiben des Klägers vom 29. Januar 1960 an die Be-

klagte zu 2, von dessen Zugang in der Revisionsinstanz auszugehen sei, ergebe sich eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der geforderten DM 20 000. Das Schreiben lasse keinen Zweifel, daß der Kläger unmittelbare Zahlung der Beklagten zu 2 an sich erwarte und zur Bedingung der Abtretung mache. Sei die Beklagte zu 2, wie der Kläger in erster Linie vortrage, schon von vornherein von dem Beklagten zu 1 unterrichtet gewesen, daß die Abtretung der zu bildenden Grundschuld nur bei Auszahlung des Klägers möglich sei, dann würde die Beklagte zu 2 diese Verpflichtung mit der Annahme der Grundschuld übernommen haben und zur Zahlung verpflichtet sein.

Habe die Beklagte zu 2 aber bei Empfang der notariellen Erklärung vom 28. Januar 1960 die Bedingungen des Klägers noch nicht gekannt, dann habe sie diese Bedingungen jedenfalls durch das Schreiben des Klägers vom 29. Januar 1960 erfahren. Ihr Schreiben vom 29. Januar 1960 an das Grundbuchamt in Te [REDACTED] bedeute dann die Zustimmung zum Vorschlag des Klägers.

Sollte aber die Beklagte zu 2 von He [REDACTED] über die Bedingungen des Klägers hinsichtlich der Abtretung der Grundschuld getäuscht worden sein, dann habe sie vor dem Erwerb der Grundschuld den wahren Sachverhalt durch das Schreiben des Klägers vom 29. Januar 1960 erfahren. Ihr untätiges Verhalten könnte in diesem Falle nur als Annahme des Vorschlages des Klägers gedeutet werden. Habe sie nicht darauf eingehen wollen, dann hätte sie die Grundschuld nicht erwerben dürfen.

Die Beklagte zu 2 hätte auch aus dem Schreiben des Klägers vom 29. Januar 1960 ersehen müssen, daß der Kläger

eine Abtretung auf der Grundlage eines seinen eigenen Bedingungen entgegenstehenden Grundgeschäfts zwischen He- und der Beklagten zu 2 nicht gewollt habe; in diesem Falle wäre dann der Anspruch des Klägers aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung begründet.

Diese rechtliche Würdigung des Sachverhalts habe das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft nicht erwogen.

III. Diese Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Die vom Berufungsgericht hinsichtlich des Inhalts des Schreibens des Klägers vom 29. Januar 1960 getroffenen Feststellungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht folgert (BU 11) aus dem ersten Satz des letzten Absatzes dieses Schreibens ("Nur in Anbetracht dessen, daß mir Herr He erklärte, daß er mein ihm gewährtes Darlehen vollständig zurückbezahlt und durch Sie ablösen läßt, habe ich die Sicherheitsleistung des Herrn He notariell Ihnen übertragen lassen."), daß der Kläger noch am Tage nach der Abtretung davon ausgegangen sei, He habe die maßgebenden Erklärungen abgegeben und He werde zurückzahlen. Das Berufungsgericht führt dann weiter aus: Daß der Kläger nicht eine unmittelbare Zahlungspflicht der Beklagten zu 2 ihm gegenüber für bereits vereinbart gehalten habe, folge auch aus dem letzten Satz dieses Schreibens, er (der Kläger) bitte "eine weitere Darlehensgewährung durch die Beklagte zu 2 an Herrn He zur Ablösung seiner Schuld an ihn direkt zu zahlen". Zu dieser Bitte hätte kein Anlaß bestanden, wenn ohnedies nur unmittelbar an ihn zu zahlen gewesen wäre. Im übrigen ergebe sowohl dieses Schreiben vom 29. Januar 1960 als auch das weitere unstreitige Schreiben

des Klägers vom 24. Juli 1961, daß der Kläger von der Beklagten zu 2 nur verlangt habe, sie möge "den überschüssenden Sicherheitsbetrag für ihn reservieren". Mithin sei der Kläger selbst nicht davon ausgegangen, daß er unmittelbar aufgrund der Abtretung bereits von der Beklagten zu 2 volle Rückzahlung des Darlehens erhalten werde.

Diese auch von der Revision im einzelnen nicht beanstandeten Ausführungen enthalten die tatsächliche Feststellung, daß der Kläger nach dem Inhalt beider Schreiben selbst nicht davon ausgegangen sei, er habe einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu 2. Diese Feststellung ist nach dem Inhalt der Schreiben möglich, verstößt nicht gegen Denkgesetze und läßt auch nicht Erfahrungssätze außer Betracht. Auch der Eingangssatz des Schreibens ("Herr Architekt Hermann He [REDACTED], Ka [REDACTED], erklärte mir, daß Sie mein Darlehen in Höhe von rund DM 27 000 ablösen gegen die Zurverfügungstellung bzw. notarielle Übertragung meiner Sicherheitseintragung auf das Hausgrundstück des Herrn He [REDACTED] in Te [REDACTED].") nötigte das Berufungsgericht angesichts des von ihm herangezogenen ersten Satzes des dritten Absatzes des Schreibens zu keiner anderen Feststellung. Seine Feststellung sieht das Berufungsgericht zusätzlich durch das über ein Jahr später abgesandte Schreiben des Klägers vom 24. Juli 1961 bestätigt; auch diese Folgerung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Durfte das Berufungsgericht aber sowohl nach dem Schreiben vom 29. Januar 1960 als auch nach dem Schreiben vom 24. Juli 1961 davon ausgehen, daß der Kläger als ihm zur Rückzahlung des Darlehens verpflichteten Schuldner allein He [REDACTED], nicht aber die Beklagte zu 2 ansah, dann

ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht nicht die Möglichkeit in Erwägung zog, das Schreiben vom 29. Januar 1960 könne ein neues rechtsgeschäftliches Angebot auf Begründung einer Zahlungsverpflichtung der Beklagten zu 2 enthalten, das die Beklagte zu 2 entweder durch ihr Schweigen auf das Schreiben oder durch den Erwerb der Grundsuld angenommen haben könnte. Dieser rechtliche Gesichtspunkt wäre zwar auch dann nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn der Kläger zunächst selbst nur das Bestehen einer Verpflichtung des Architekten He[REDACTED] angenommen hätte; er lag jedoch angesichts des vom Berufungsgericht festgestellten Inhalts des Schreibens vom 29. Januar 1960 nicht so nahe, daß die Beklagte zu 2 ihn dem Schreiben hätte entnehmen und ihr Verhalten darauf hätte einrichten müssen. Dabei darf der Umstand nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Beklagte zu 2 weder durch ihre Organe noch durch einen sonstigen Vertreter Verhandlungen mit dem Kläger geführt hatte und daher die Abtretung der Grundsuld als Erfüllung ihrer Absprache mit He[REDACTED] ansehen konnte.

Im übrigen hat der Kläger selber in den Vorinstanzen nicht vorgetragen, die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zu 2 sei, wenn nicht bei der Besprechung vom 28. Januar 1960, so doch jedenfalls durch sein Schreiben vom 29. Januar 1960 und durch das Verhalten der Beklagten zu 2 auf dieses Schreiben begründet worden.

Das Berufungsgericht ist nach alledem ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gekommen, der Kläger habe keinen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte zu 2.

IV. Das Berufungsgericht verneint auch ohne Rechtsirrtum einen Anspruch des Klägers aus ungerechtfertigter Bereicherung. Das Berufungsgericht führt insoweit aus, der Kläger habe die Abtretung aufgrund einer Vereinbarung mit He [REDACTED] vorgenommen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen He [REDACTED] und der Beklagten zu 2 aus dem Kreditvertrag und aus dem die Grundsuld ausdrücklich erwähnenden Schuldanerkenntnis von He [REDACTED] vom 28. Januar 1960 hätten unbestritten weiter rechtliche Wirksamkeit. Die Beklagte zu 2 habe durch die Abtretung das erhalten, was sie aufgrund dieses Vertragsverhältnisses mit He [REDACTED] zu bekommen gehabt habe, sie sei daher nicht auf Kosten des Klägers ungerechtfertigt bereichert.

Wie bereits ausgeführt, bestehen auch keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2, aus denen eine andere rechtliche Beurteilung hergeleitet werden könnte.

V. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Pehle

Sprenkmann

Alff

Simon

Merkel